

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 5

München, den 15. März 2013

Jahrgang 2013

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
28.01.2013	2210-3-2-WFK Vierte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung . . . . .	62
31.01.2013	2210-2-22-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg . . . . .	63
31.01.2013	2210-2-23-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg . . . . .	64
01.02.2013	2210-2-19-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth . . . . .	65
01.02.2013	2210-2-21-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg . . . . .	67
04.02.2013	2210-2-24-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau . . . . .	68
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		
02.01.2013	2236.9.1-UK Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ . . . . .	69
	204-UK Berichtigung der Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen . . . . .	72
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>		
		—

---

## I. Rechtsvorschriften

2210-3-2-WFK

### Vierte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 28. Januar 2013 (GVBl S. 33)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2011 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

2. § 5a erhält folgende Fassung:

„§ 5a  
Studierendenvertretung an der  
Hochschule für Musik und Theater München

<sup>1</sup>Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG erfolgt die Mitwirkung der Studierenden außer

durch die Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen durch die Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Die Studierendenvertretung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden und besteht aus sieben Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden. <sup>3</sup>Mitglieder sind die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie fünf weitere Vertreter und Vertreterinnen, die von den Studierenden der Hochschule gewählt werden; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>4</sup>Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Wahl, zur Geschäftsordnung, zum Zusammentreten und zur Beschlussfassung regelt die Grundordnung, die notwendige Abweichungen von der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vorsehen kann. <sup>5</sup>Art. 52 Abs. 6 und Art. 53 BayHSchG gelten für die Studierendenvertretung entsprechend.“

3. In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 28. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-2-22-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 31. Januar 2013 (GVBl S. 36)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 376, BayRS 2210-2-22-WFK), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2012 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Würzburg – UniWÜRAbwV)“ angefügt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„ § 4  
Senat

Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5; in Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Davon abweichend tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

München, den 31. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-2-23-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31. Januar 2013 (GVBl S. 37)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486, BayRS 2210-2-23-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. März 2010 (GVBl S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Bamberg – UniBAMAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.
4. Der bisherige § 4 wird § 3; in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „der Vertreter oder die Vertreterin“ durch die Worte „die Vertreter oder die Vertreterinnen“ ersetzt.

5. Der bisherige § 5 wird § 4.

6. Der bisherige § 6 wird § 5; in Satz 3 werden die Worte „Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat kann“ durch die Worte „Die Vertreter oder die Vertreterinnen im Senat können“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 6.

8. Der bisherige § 8 wird § 7; in Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 31. Januar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-2-19-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. Februar 2013 (GVBl S. 39)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2007 (GVBl S. 367, BayRS 2210-2-19-WFK), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2008 (GVBl S. 334, ber. S 648), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Bayreuth – UniBAYAbwV)“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 werden die Worte „zwei Vertreter oder zwei“ durch die Worte „drei Vertreter und“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 7 werden die Worte „als Mitglied“ durch die Worte „sowie der Direktor oder die Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „zwei Vertreter und Vertreterinnen“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 

„<sup>1</sup>Abweichend von Art. 52 BayHSchG wird der studentische Konvent an der Universität Bayreuth Studierendenparlament genannt.“
  - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; im einleitenden Satzteil werden die Worte „Studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und die Worte „studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „studentischen Konvents“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ ersetzt.

6. § 9a wird § 10.

7. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

8. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-2-21-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Universität Regensburg**

**Vom 1. Februar 2013 (GVBl S. 41)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 382, BayRS 2210-2-21-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Regensburg – UniREGAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Katholisch-Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultäten I bis IV“ durch die Worte „Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Worte „Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 3 werden das Wort „vier“ durch

das Wort „fünf“ und die Worte „Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I bis IV“ durch die Worte „Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3; die Worte „– mit beratender Stimme –“ werden gestrichen.
  - d) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 

„4. zwei Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen der Studierenden,“.
  - e) In Nr. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 am 1. März 2013 in Kraft.

(3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

München, den 1. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-2-24-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Universität Passau**

**Vom 4. Februar 2013 (GVBl S. 45)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau vom 20. August 2009 (GVBl S. 488, BayRS 2210-2-24-WFK), geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (GVBl S. 782), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Abweichungsverordnung Uni Passau – UniPAAbwV)“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats“.
  - b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 3 entfällt.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG werden alle vier zu wählenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
  - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 4. Februar 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister



## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.9.1-UK

### Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 2. Januar 2013 Az.: VII.8-5 O 9210Sch 3-8-7a.3028**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ folgende Bekanntmachung:

#### 1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik der Rummelsberger Dienste für Menschen gemeinnützige GmbH Rummelsberg in Schwarzenbruck (im Folgenden: Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg) und der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (im Folgenden: Evangelische Hochschule Nürnberg) mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ soll erprobt werden, wie sich die bewährte, praxisorientierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik mit einem Hochschulstudium verbinden lässt und damit berufliche Weiterbildung und Studium kombiniert werden können.

#### 2. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010)
- die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung FakO)

#### 3. Struktur der Ausbildung

3.1 Der Schulversuch findet an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und an der Evangelischen Hochschule Nürnberg statt.

3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schulversuchs sind zugleich Studierende der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

3.3 Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannte Heilpädagogin bzw. staatlich anerkannter Heilpädagoge als auch einen Bachelorabschluss. Der Berufsabschluss und der Bachelorabschluss werden nach 3,5 Jahren bzw. sieben Semestern erworben.

#### 4. Aufnahmevoraussetzungen

4.1 Die Aufnahme in den Schulversuch setzt voraus:

4.1.1 das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 66 Abs. 1 und 2 FakO. Davon ausgenommen ist die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und § 66 Abs. 1 Satz 2 FakO genannte einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr,

4.1.2 die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV).

4.2 Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

#### 5. Inhalte des Schulversuchs

5.1 Der Schulversuch wird bzgl. der schulischen Ausbildung gemäß der Studententafel ([Anlage](#)) strukturiert.

5.2 Im Rahmen des Schulversuchs werden die Lerninhalte der Lehrpläne für die Fachakademie für Heilpädagogik sowohl durch die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg als auch durch die Evangelische Hochschule Nürnberg vermittelt.

5.3 Die Fächer „Heilpädagogik“, „Heilpädagogische Fachpraxis I und II“, „Allgemeine Übungen I und II“ und „Spezielle Übungen I und II“ im Umfang von insgesamt 1920 Jahreswochenstunden und das Fach „Psychologie“ im Umfang von 80 Jahreswochenstunden liegen bzgl. der schulischen Ausbildung in der ausschließlichen Verantwortung der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg.

5.4 Die Fächer „Psychologie“, „Medizin“, „Soziologie“ und „Rechtswissenschaften“ werden im Umfang von 160, 126, 84 und 84 Stunden innerhalb der Kooperationsmodule 14, 15, 16 und 18 in der Verantwortung der Evangelischen Hochschule Nürnberg vermittelt (entsprechen 30 ECTS). Die erfolgreich absolvierten Kooperationsmodule im Rahmen des Bachelorstudiengangs werden von der Fachakademie für Heilpädagogik im Rahmen der Ausbildung in der Heilpädagogik angerechnet.

5.5 Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg trägt die Verantwortung für die für die schulische Ausbildung erforderliche praktische Ausbildung.

5.6 Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte zur Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg bzw.

zur Evangelischen Hochschule Nürnberg erfolgt in Abstimmung zwischen der Fachakademie und der Hochschule.

## 6. Klassenbildung

Für den kombinierten Bildungsgang können an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg eigenständige Klassen gebildet werden, wenn eine solche Klasse mindestens zwölf Studierende umfasst und insgesamt die durchschnittliche Mindestschülerzahl 16 Studierende pro Klasse nicht unterschreitet.

## 7. Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn und Ferien nach § 8 Abs. 4 FakO werden von der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg in Absprache mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg terminiert. Abweichend von § 8 Abs. 4 FakO kann in den ersten beiden Semestern in den Ferien bis zu zwei Tage pro Ferienwoche Unterricht erteilt werden.

## 8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

Es gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 FakO entsprechend.

## 9. Beendigung der Teilnahme am Schulversuch

Die Teilnahme am Schulversuch endet mit Beendigung des Besuchs der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg oder durch Exmatrikulation an der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

## 10. Leistungsnachweise

10.1 Leistungsnachweise, die im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs an der Evangelischen Hochschule Nürnberg erbracht werden, können teilweise oder vollständig gleich einem schulischen Leistungsnachweis bei der Bildung der Jahresfortgangsnoten berücksichtigt werden, wenn sie inhaltlich den geforderten Leistungsnachweisen an der Fachakademie für Heilpädagogik entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Klausuren und Kurzarbeiten schriftlich zu erbringende Leistungsnachweise darstellen. Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg stellt sicher, dass – bezogen auf den dualen Bachelorstudiengang – bei den Studierenden jeweils die gleichen während des Studiums erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.

10.2 Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg übernimmt die Noten der im Rahmen des Bachelorstudiengangs erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise an der Hochschule nach folgendem Muster:

Note der Hochschule	Note an der Fachakademie
1,0 1,3	1
1,7 2,0 2,3	2

Note der Hochschule	Note an der Fachakademie
2,7 3,0 3,3	3
3,7 4,0 4,3	4
4,7 5,0 5,3	5
5,7 6,0	6

Die Notenstufen 4,7 bis 6,0 der vorstehenden Tabelle finden nur für den Fall Anwendung, dass die Evangelische Hochschule Nürnberg entsprechende Noten ausweist.

10.3 Leistungsnachweise, die die Evangelischen Hochschule Nürnberg erhebt und die auf die Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik angerechnet werden, werden auch im Falle des Nichtbestehens ungeachtet dessen, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, den Leistungsnachweis an der Hochschule zu wiederholen, angerechnet. D. h. ein Leistungsnachweis, den Studierende an der Hochschule nicht bestanden haben, geht an der Fachakademie mit der Note 5 bzw. 6 in die Bewertung der Leistungen ein, selbst wenn bei der Wiederholung der Leistungsnachweise an der Hochschule eine bessere Note erzielt wird.

## 11. Wiederholen der Jahrgangsstufe

Studierende, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe der Fachakademie für Heilpädagogik wiederholen. Sollte die besuchte Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg die kombinierte Ausbildung nicht mehr anbieten, ist sicherzustellen, dass die in der kombinierten Ausbildung befindlichen Studierenden ihre Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg abschließen können.

## 12. Abschlussprüfung für Heilpädagogen

12.1 Die schriftliche Abschlussprüfung für Heilpädagogen erfolgt am Ende des 6. Semesters nach § 66 Abs. 8 Sätze 1 und 2 FakO.

12.2 Die mündliche Abschlussprüfung (Colloquium) nach § 66 Abs. 8 Sätze 1, 3 bis 7 FakO erfolgt unmittelbar nach Abschluss des 7. Semesters.

12.3 Die Bachelorarbeit an der Hochschule, die im siebten Semester geschrieben wird, wird von der Fachakademie als Facharbeit gemäß § 66 Abs. 5 Satz 4 anerkannt.

12.4 Das Bestehen der Abschlussprüfung kann erst festgestellt werden, wenn alle drei Prüfungsteile (vgl.

Nrn. 12.1 bis 12.3) nach § 66 Abs. 9 FakO bestanden sind.

### 13. Zeugnisse, Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung

13.1 Die Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg stellt gemäß § 23 FakO Jahreszeugnisse aus. Dabei werden die an der Evangelischen Hochschule Nürnberg erbrachten Leistungen innerhalb der Kooperationsmodule den einzelnen Fächern der Stundentafel (Anlage) der Fachakademie für Heilpädagogik zugeordnet.

13.2 Bei Bestehen der Abschlussprüfung für Heilpädagogen nach § 66 Abs. 8 und 9 FakO erhalten die Studierenden ein Abschlusszeugnis gemäß § 66 Abs. 10 FakO nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster. Auf einem Beiblatt zu dem Abschlusszeugnis ist auf den Schulversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Fachakademie für Heilpädagogik Rummelsberg und der Evangelischen Hochschule Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Januar 2013 (KWMBI S. 69) in der jeweils gültigen Fassung.“

13.3 Mit dem Abschlusszeugnis der Fachakademie für Heilpädagogik ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.

### 14. Beginn und Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem Wintersemester 2011/12. Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2013/14 möglich. Über eine Fortsetzung des Schulversuchs wird bis zum Ende des Sommersemesters 2013 entschieden.

### 15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

## Anlage: Stundentafel

Fächer	Jahreswochenstunden an der Fachakademie	Jahreswochenstunden an der Hochschule	Gesamtstunden
<b>Pflichtfächer</b>			
Heilpädagogik	320	-	320
Psychologie	80	160	240
Medizin	-	126	126
Soziologie und Sozialmanagement	-	84	84
Rechtskunde	-	84	84
Heilpädagogische Fachpraxis I	400	-	400
Heilpädagogische Fachpraxis II	400	-	400
Allgemeine Übungen I	200	-	200
Allgemeine Übungen II	200	-	200
Spezielle Übungen I	200	-	200
Spezielle Übungen II	200	-	200
<b>Gesamtstunden</b>	<b>2000</b>	<b>454</b>	<b>2454</b>

204-UK

**Berichtigung**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen vom 11. Januar 2013 (KWMBI S. 27) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 5.3 werden die Worte „Stundenplan-/Vertretungsplanerstellung“ und „Stundenplan/Vertretungsplan etc.“ durch die Worte „Stundenplanerstellung“ und „Stundenplan etc.“ ersetzt.

München, den 18. Februar 2013

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---